GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986. (Bau GB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990. (BauNVO)
- 3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1998. (Planz V)
- 4. Battplantings: und Zulassungsverordnung vom 20. Juni 1990 (BattZV)
- 5. Überleitungsregelung aus Ania8 der Herstellung der Einheit Deutschlands vom 06. September 1990. (§ 248 a)
- 6. Raumordnungsgesetz vom 05. Juli 1990
- 7. Gesetz über die Bauordnung für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thuringen vom 20. Juli 1990 (Bau0)
- 8. Gesetz über Naturschutz und Landesptlege in der Fassung vom 12.03.1987 (B.NatSch.G)

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ((§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.05

WA ALL GEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Baun VO)

...

MISCHGEBIET
(§ 6 BauNVO)

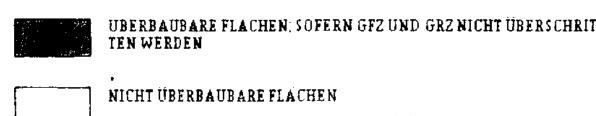
FLACHE FUR GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs 5 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB)

ZB 0,4 GRUNDFLACHENZAHL GRZ (§ 16 Abs.2, Nr 1 BaoNV 9) GESCHOSSFLACHENZAHL GFZ (§ 16 Abs.2 Nr.2 BeoNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)
Die Gebäudehöhe, gemessen vom Anschwitt des natürlichen Geländes an den Traufseiten, bei geneigten Dächern bis zum Schwittpunkt der Außenwand mit der Dachtläche, darf 5,00 m an der Talseite nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon simd alle vor dem Datum des Aufstellungsbeschlusses bestehenden oder genehmigten Gebäude.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



→ HAUPTFIRSTRICHTUNG

OFFENE BAUWEISE (§ 22, Abs 2 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23, Abs. 1 und 3 BauNVO)

VERKEHRSFLACHEN

(§9 Ab) 1, Nr 11 BauGB)

____BAULINIE

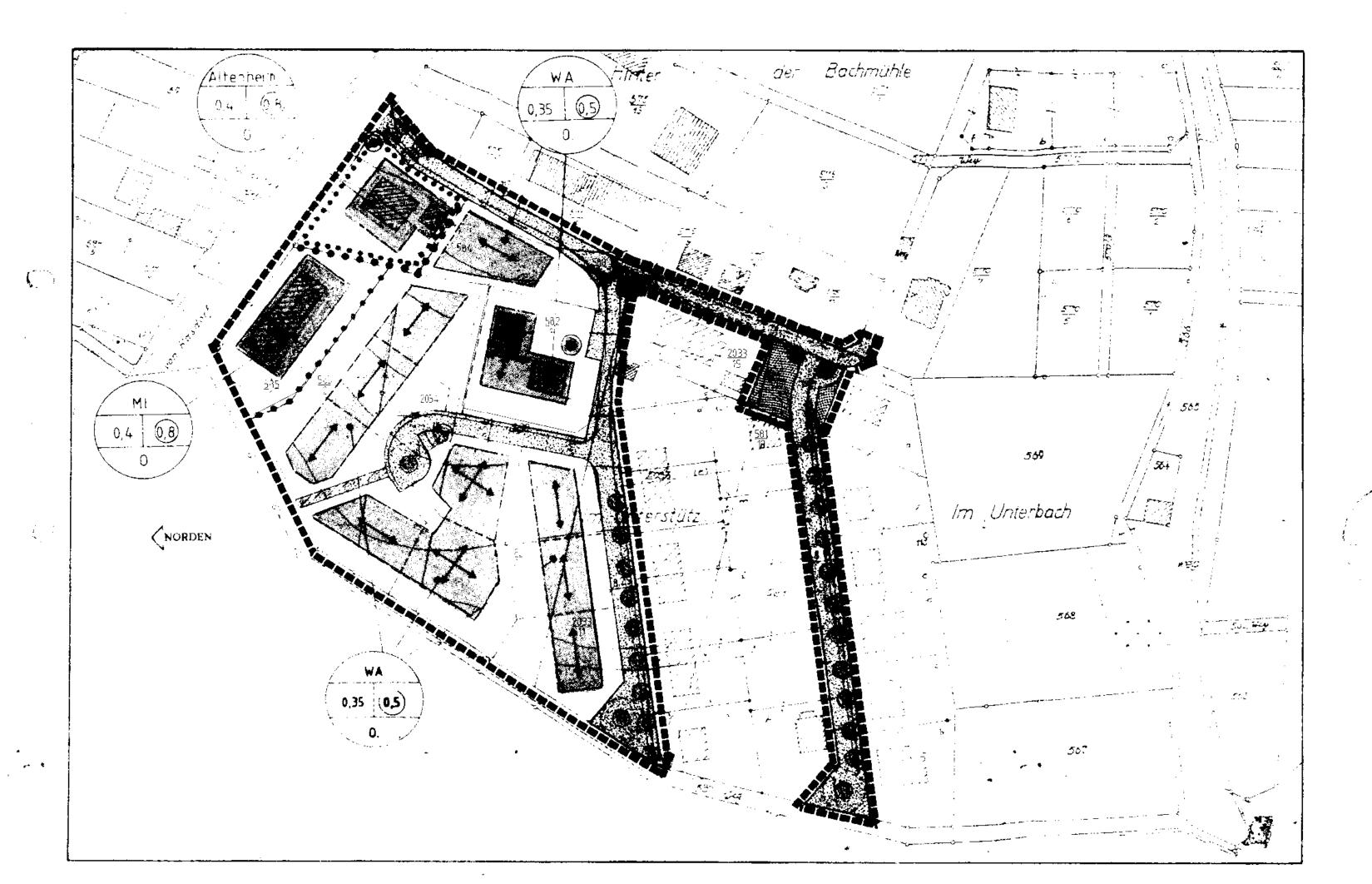
ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

(§ 23 Abs. 1 and 3 BauNV D)

TATAL OFFENTL FUSSWEG

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9. Abs. 1. NR. 3 BaugB)

Die Mindestoröße der Grundstücke beträgt für Einzelhäuser 790 m², für Doppelhäuser 350 m²



FLACHEN FÜR STELLPLÄTZE

(§ 9. Abs. 1 Nr. 4 Bau GB)

Werden Garagen zweier benachbarter Grundstucke an der gemeinsammen Grenze erichtet, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzutassen. Der Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5 m betragen.

Stellplätze und Zufahrten dürfen nicht voll versiegelt werden. Vorgeschlagen wird breitfugiges Pflaster oder wassergebundene Decke

NEBENANLAGEN (§ 14 Bæn V 0)

Nebenanlagen sind zulässig.

BINDUNG FÜR DAS PFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b BauGB)

ERHALTEN VON BÄUMEN

DURCHGRÜNUNG

Pro angetangene 300 m² privater Grundstückstläche smd mind. I hochstämmiger Laub- und/oder Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten

ANGEPFLANZT WERDEN IM STRASSENRAUM SOLLEN FOLGENDE GEHÖLZE:
Eberesche, Winterlinde, Obsthochstamme

OFFENTLICHE GRÜNFLACHEN (§ 9. Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 Bau GB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht berühenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28 01.1977

MATERIALIEN

Empfohlen werden emhermsche, ortsübliche Materialien

DACHFORM UND -GESTALTUNG

Sattel- oder Kritppelwahndächer mit einer Dachneigung von 38 - 45° sind erlaubt für Wohn- und Nebengebäude sowie Garagen. Auch Vordächer sind in geneigter Konstruktion auszuführen. Die Dacheindeckung hat in ortsüblichem ziegelrot zu ertolgen. Die Installation von Somenkollektoren ist erlaubt.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 49.42.94 die Aufstellung des Planes gem. § 2 Abs 1 Bau GB beschlossen und am 10.04.92 ditentlich bekannt gemacht
- Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 Bau GB wurde am bekanntgemacht und om bis durchgeführt.
- 3 Mit Schreiben vom 14.04.92 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 Bau GB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- 4 Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 23.03.92 öffentlich bekannt gemacht und vom 24.04.92 bis 22.05.92 durchgeführt.
- 5 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2.40.92 den Entwurf gem. § 10 Bau GB als Satzung beschlossen.

Geisa, den 19.11. 1992



6 Beschemgung Katasterann

Es wird bescherrigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstucke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom übereinstimmen (Bezieht sich nur auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes!)

Bad Salzungen, den 07.42.1992



1. 19 L

GAUPEN

Die max. Gesamtgröße der Gaupen darf 1/2 der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand zum Ortgang mind 1,50 m betragen muß. Die Gaupen sind in gleichem Material und gleicher Farbe wie die Dacheindeckung herzustellen. Die Gaupenhöhe bei Schleppgaupen darf 1/3 der Dachhöhe von der Traufe bis zum First, jedoch maximal 1,50 m betragen. Die Gaupenhöhe bei Dreiecksgaupen darf 2/3 der Dachhöhe, jedoch max. 2,50 m betragen. Die Dachneigung der Dreiecksgaupen muß der Dachneigung des Hauses entsprechen.

FENSTER

Fenster sollen als Hoch-Rechteckformat ausgebildet werden. Liegende Öttnungen sind entsprechend zu gliedern

EINFRIEDIGUNGEN

Eintriedigungen als geschlossene Mauern oder Wände sind unzulässig.

TEIL C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN
Gemäß § 9 Abs 6 BauGB

Denkmäler (gemäß § 20 D Sch G)

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Endarbeiten jedenzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenvertärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder – dem Kreisausschuß des Landkreises als Untere Denkmalschutzbehorde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in – geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schutzen. Bei sotortiger Meldung ist in – des Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

Der dem Bauantrag beizufügende Freitlächenplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr 10 Bauvorl. VO sollte mindestens im Maßstab 1:200 angetertigt werden. Ihm sind em nachprüfbarer, rechnerischer Nachweis über die Ernhaltung der die Freitläche betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie emsprechende. Bepflanzungspläne beizufügen.

TEIL D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteme, Flurstücksnummern

. Vorgeschlagene Parzelherung

Höhenhmen

Bestehende Bebauung

7 Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 Ban 178 vom

n bis durch

8 Die Durchfuhrung des Anzeigevertahrens wurde gemäß § 12 Bau GB am 12.03. 93 ortsüblich bekannt gemacht und lag zur Einsicht für iedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 13.02.1993 rechtskräftig geworden.

Gersa, den 13.02.1993



9 Für die Erarbeitung der Planung:

Tarm, Februar 1992



Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246 a (1) Nr. 4 BauGB durch Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat Bauleitplanung vom ... & B. 07. 7993.....

reg.-Nr. 15/93/8/11/5/Geisa

genehmigt. While Suhl, 28.07.7993 I.A. Schmidt

STADT GEISA KREIS BAD SALZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR 3 "IM UNTERSTÜTZ"

M I 1000